

22 O 28/13

Ausfertigung



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Euroweb Internet GmbH gegen

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 16.08.2013

durch die Richterin am Landgericht Dr. Schumacher, die Richterin Dr. Kersting und
die Richterin am Landgericht Radtke

beschlossen :

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 16.07.2013 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg,
§ 114 ZPO. Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand steht der Klägerin ein An-
spruch gegen den Beklagten auf Zahlung in Höhe von 5.713,21 € gemäß § 649 S. 2
BGB zu.

1.

Der Internet-System-Vertrag, der werkvertraglichen Charakter aufweist, ist zwischen
den Parteien wirksam geschlossen worden. Er ist hinreichend bestimmt, da die
wesentlichen Vertragsbestandteile – die zu zahlende Vergütung und die zu
erbringenden Leistungen – benannt sind. Aus dem Internet-System-Vertrag ergibt
sich das Angebot der Klägerin, dass sie für den Beklagten eine Internetseite erstellen
und zur Nutzung zur Verfügung stellen wird und der Beklagte an die Klägerin das
vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Dieses Angebot hat der Beklagte durch seine
Unterschriftsleistung angenommen. Die für einen Vertragsschluss erforderliche
Willenseinigung liegt damit vor (Palandt/Ellenberger, a.a.O., Einf. v § 145 BGB,
Rn. 3). Es ist demgegenüber nicht erforderlich, dass in der schriftlichen
Vertragsurkunde aufgeschlüsselt festgelegt ist, welcher Anteil des Entgelts für
welchen Teil der Leistung zu gewähren ist.

2.

Die Wirksamkeit scheidet auch nicht an einer etwaigen Unwirksamkeit der als AGB zu qualifizierenden Klausel zur Vertragslaufzeit. Selbst wenn die vereinbarte Klausel zur Vertragslaufzeit gemäß § 307 BGB den Beklagten unangemessen benachteiligen würde, so hätte das lediglich die Unwirksamkeit dieser Klausel zur Folge, so dass gemäß § 306 Abs. 2 BGB mangels gesetzlicher Bestimmung einer Mindestvertragslaufzeit der Vertrag keiner solchen unterläge.

Ferner ist der Vertrag auch nicht wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB nichtig. Ein grobes oder auch nur auffälliges Missverhältnis zwischen zu zahlendem Werklohn und dem objektiven Wert der zu erbringenden Gegenleistung hat der Beklagte nicht schlüssig dargetan (vgl. insoweit zum Maßstab MünchKomm-BGB/*Armbrüster*, 6. Aufl. 2012, § 138 BGB, Rn. 113ff.). Vielmehr hat die Klägerin nachvollziehbar und unter Nennung von Beispielen dargelegt, dass sich ihr Werklohn im Rahmen des Üblichen handele. Dem ist der Beklagte nicht substantiiert entgegen getreten.

3.

Der Vertrag ist auch nicht wegen einer Anfechtung des Beklagten gemäß § 123 BGB nichtig, § 142 Abs. 1 BGB.

a.

Ohne Erfolg bleibt die Anfechtung, soweit der Beklagte sich darauf beruft, die Klägerin habe ihn darüber getäuscht, dass er als „Referenzkunde“ ein besonders günstiges Angebot erhalte. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Aussage falsch wäre. Zum einen ist gerichtsbekannt, dass die Klägerin auf ihrer Homepage diejenigen zahlreicher Kunden tatsächlich als Referenzen verlinkt und somit zu Werbezwecken nutzt. Zum anderen ist die Aussage aber auch hinsichtlich des vergleichsweise günstigen Preises nicht irreführend. Es ist unstrittig, dass die Klägerin auch Angebote für sogenannte Kaufkunden bereit hält, die deutlich höherpreisiger sind. Daher war das streitgegenständliche Angebot im Vergleich dazu tatsächlich günstiger. Die Behauptung des Beklagten, derartige Kaufkunden existierten überhaupt nicht, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch durch den Beklagten wird nämlich nicht in Abrede gestellt, dass die grundsätzliche Möglichkeit besteht, einen Kaufkundenvertrag abzuschließen.

Ebenfalls keinen Erfolg hat der Beklagte mit seiner Anfechtung, soweit er sie darauf stützt, dass ihm im Rahmen der Anbahnung des persönlichen Gesprächs erklärt worden sei, die Leistungen der Klägerin seien kostenlos. Diese Aussage ist nach seinem eigenen Vortrag im Laufe des persönlichen Gesprächs revidiert worden. Es

hätte dem Beklagten frei gestanden, aufgrund dieses erworbenen Wissens den Abschluss des Vertrags zu verweigern. Eine etwaige Täuschung ist mithin nicht ursächlich geworden.

b.

Soweit der Beklagte geltend macht, der Mitarbeiter der Klägerin habe ihm im Verkaufsgespräch wesentliche Bestandteile des Vertragsinhalts verschwiegen, so kann er hierauf seine Anfechtung nicht stützen. Eine Täuschung durch Verschweigen kommt nur dann in Betracht, wenn dem Täuschenden hinsichtlich der verschwiegenen Tatsache eine Aufklärungspflicht zukam. Maßgeblich ist, ob der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung eine Aufklärung redlicherweise erwarten durfte (BGH NJW 2008, 258). Eine solche Pflicht bestand jedoch nicht. Grundsätzlich ist es Sache jeder Partei, ihre Interessen selbst wahrzunehmen (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 123 BGB, Rn. 5). Es bestand auch kein rechtlich relevantes Informationsgefälle. Dem Beklagten wäre es möglich und selbst bei durch die Klägerin ausgeübtem Zeitdruck zumutbar gewesen, die Vertragsurkunde zu lesen und deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein einseitiges Vertragsformular nebst einer Seite AGB zu umfangreich gewesen sein sollte, um sich deren Inhalt in wenigen Minuten durch Lektüre zu erschließen.

c.

Soweit der Beklagte seine erneute Kündigung in der Klageerwidernng vom 03.05.2013 auf weitere Täuschungshandlungen stützt, so greift auch dies nicht durch.

aa.

Dabei ist teilweise bereits der Vortrag zu der konkreten Täuschungshandlung unsubstantiiert oder lässt eine rechtliche relevante Täuschung nicht erkennen.

Der Vortrag einer Täuschung über die Qualität und die Individualität der Website ist unsubstantiiert, es reicht nicht aus, lediglich zu behaupten, die verlinkten Websites stellten nicht die durchschnittliche Arbeitsqualität dar. Zum anderen bleibt unklar, woher der Beklagte sein Wissen bezieht, dass seine – tatsächlich überhaupt nicht erstellte – Website von schlechterer Qualität gewesen wäre. Es handelt sich um eine reine Vermutung.

Auch der Vortrag zur Täuschung über die Möglichkeit einer Suchmaschinenplatzierung ist unsubstantiiert. Es mangelt an ausreichendem Vortrag dazu, warum dies der Klägerin unmöglich gewesen sein soll. Es fehlt darüber hinaus

an Vortrag, bei welchen Suchmaschinen eine Optimierung erfolgen sollte. Allein die Angabe der „sieben wichtigen, größten Suchmaschinendienste – vor allem google.de –“ lässt nicht erkennen, was die Klägerin geschuldet haben soll.

Soweit der Beklagte seine Anfechtung darauf stützt, dass der Berechnungsbogen (Anl. K 3) üblicherweise anfallende Kosten für ein Unternehmensvideo enthalte, welches jedoch gar nicht vertraglich vereinbart worden sei, so verfängt dies nicht. Denn ausweislich der Anlage K 3 ist der Abschnitt „Unternehmensvideo“ vollständig durchgestrichen, während bei den anderen Positionen lediglich der Preis durchgestrichen ist. Dies lässt den Rückschluss zu, dass ein Unternehmensvideo bei dem konkreten Vertrag nicht vertraglich geschuldet war.

Schließlich verfängt es auch nicht, wenn der Beklagte sich auf unterschiedliche Kostenangaben beruft. Die üblicherweise laut Anlage K 3 anfallenden 440,00 € für Kosten der Dienstleistung beinhalten ausweislich der dortigen Aufschlüsselung nicht die Einrichtung eines Shops. Hierfür fallen nach Angaben der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 11.07.2013 zusätzlich 120,00 € monatlich an. Zudem sind die dortigen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Kaufkundenangebot gemacht, so dass schon nicht ersichtlich ist, woraus sich bezogen auf das vorliegend vereinbarte Referenzkundenangebot eine Täuschung ergeben sollte.

bb.

Hinsichtlich der weiteren Gründe hat die Anfechtung deshalb keinen Erfolg, weil die Anfechtungsfrist bereits verstrichen ist. Gemäß § 124 Abs. 1 BGB beträgt diese ein Jahr. Die Frist beginnt nach Abs. 2 mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von der Täuschung erlangt hat. Entscheidend ist der Moment, in dem er von dem Irrtum und dem arglistigen Verhalten des anderen Teils Kenntnis erlangt hat und über die Täuschung bestimmte Behauptungen treffen kann (Staudinger/Singer, BGB, Neubearb. 2011, § 124 BGB, Rn. 4).

Der Beklagte hatte jedoch bereits spätestens am 11.11.2011 Kenntnis der maßgeblichen Umstände erlangt. In seinem Kündigungsschreiben vom 17.08.2011 verweist er auf das seiner Meinung nach „unseriöse“ Bemühen der Klägerin „um angebliche Referenz-Neukunden“ sowie auf die kritische Berichterstattung über die Klägerin. Unerheblich für die Kenntnis ist es demgegenüber, ob der Anfechtungsgegner die Täuschung abstreitet. Zwar bedarf es positiver Kenntnis sowohl hinsichtlich der objektiven Unrichtigkeit der seine Willensentschließung beeinflussenden Angaben, als auch der Täuschungsabsicht des Anfechtungsgegners (Staudinger/Singer, a.a.O., Rn. 4). Eine derartige Kenntnis geht aber aus den Schreiben vom 17.08.2011 und vom 11.11.2011 eindeutig hervor.

Dies gilt auch, soweit die Klägerin dem Beklagten versprochen haben soll, die Kündigung des Vertrags sei jederzeit kostenlos möglich. Ausweislich seines

Kündigungsschreibens vom 17.08.2011 hatte der Beklagte in diesem Zeitpunkt bereits den schriftlichen Vertragswortlaut genauer geprüft. Daher hatte er Kenntnis von den Kündigungsmöglichkeiten und dem Zusatz, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Eine etwaige Täuschung wäre dem Beklagten somit bereits im August 2011 bekannt gewesen. Dennoch stützte er seine Anfechtung vom 11.11.2011 nicht auf diesen Grund. Dessen hätte es aber zur Wahrung seiner hieraus resultierenden Rechte bedurft (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 143 BGB, Rn. 3).

Ein Nachschieben von Anfechtungsgründen nunmehr in der Klageerwiderung vom 03.05.2013 und damit nach Ablauf der Anfechtungsfrist ist unzulässig (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 143 BGB, Rn. 3).

d.

Schließlich scheidet auch eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB wegen eines Irrtums über Inhalt und Qualität der geschuldeten Internetpräsenz aus, da Gewährleistungsrechte nach §§ 634ff. BGB vorrangig gewesen wären.

4.

Der Beklagte hat diesen Vertrag wirksam durch Schreiben vom 17.08.2011 gekündigt. Die Klägerin hat daher gemäß § 649 S. 2 BGB Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich derjenigen Aufwendungen, die sie aufgrund der vorzeitigen Beendigung erspart und durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

a.

Hierbei ist auf eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten abzustellen. Deren Vereinbarung in den AGB stellt keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten gemäß § 307 BGB dar. Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Leistungen ist eine vierjährige Vertragslaufzeit nicht zu beanstanden. Die Klägerin beabsichtigte eine Werbepartnerschaft mit dem Beklagten. Um eine solche erfolgreich und für sie auch finanziell lohnend auszugestalten, bedarf es einer gewissen Dauer. Das gesamte geschuldete Entgelt für diesen Zeitraum in Höhe von 6.583,00 € netto ist nicht geeignet, die wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit des Beklagten über die Gebühr einzuschränken (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 309 BGB, Rn. 96).

b.

Die Klägerin hat ihrer sekundären Darlegungslast im Rahmen der Anforderungen an eine schlüssige Darlegung des Anspruchs aus § 649 Satz 2 BGB genügt (vgl. BGH, Urt. v. 24. März 2011, Az.: VII ZR 134/10).

aa.

Einer Abgrenzung der erbrachten von den nicht erbrachten Leistungen bedurfte es vorliegend nicht, denn im Zeitpunkt der Kündigung waren noch keine wesentlichen Leistungen erfolgt. Die Erfassung des Beklagten im EDV-System der Klägerin, die Bonitätsprüfung, die Vereinbarung eines Besuchstermins des Webdesigners der Klägerin und die Domainrecherche stellen zum einen untergeordnete Vorbereitungshandlungen, zum anderen Handlungen, die allein den betriebsorganisatorischen Zwecken der Klägerin dienen, dar. Wenn jedoch lediglich ein kleiner Teil der geschuldeten Leistungen bereits erbracht worden ist, so ist es hinsichtlich der Abrechnung nach § 649 Satz 2 BGB zulässig, auch diesen als nicht erbracht zugrunde zu legen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.09.2012, Az.: I-5 U 36/12).

bb.

Die Klägerin hat schlüssig dargelegt, welche Leistungen, sie wie hätte erbringen müssen und sich diesbezüglich ersparte Aufwendungen für Fahrt-, Porto- und Materialkosten, Kosten für die Registrierung und Portierung der Internetdomain und das Hosting der Internetpräsenz in Höhe von insgesamt 618,43 € anrechnen lassen. Sie hat sich zudem pauschal anteilige Kosten für die von ihr beschäftigten Freelancer in Höhe von weiteren 107,36 € anrechnen lassen.

Gegen die Schlüssigkeit dieses Vorbringens bestehen keine Bedenken. Eine Besonderheit des Internet-System-Vertrags liegt darin, dass im Wesentlichen eine kreative geistige Leistung, nämlich das Erstellen und Pflegen der Website, geschuldet ist. Der hierzu benötigte Material- und Betriebsstoffaufwand ist dagegen verschwindend gering. Daher begründen die Personalkosten den maßgeblichen Kostenfaktor, der auch für die Höhe der ersparten Aufwendungen entscheidend ist (OLG Düsseldorf, Urt. v. 25. Oktober 2012, I-5 U 43/12; Urt. v. 27. September 2012, I-5 U 36/12). Zur Abwicklung dieses Vertrags hat die Klägerin vorgetragen, sie hätte für die Durchführung des Vertrags nur festangestellte Mitarbeiter eingesetzt. Über anderweitigen Erwerb verfüge sie nicht, da sie wegen ihrer Unternehmensausrichtung dauerhaft Personal vorhalte und daher unabhängig von der Kündigung einzelner Verträge stets in der Lage sei, neue Vertragsverhältnisse abzuschließen und die geschuldeten Leistungen zu erbringen.

Eine Anrechnung ersparter Aufwendungen hinsichtlich der Personalkosten kommt deswegen nicht in Betracht, denn diese sind für die fest angestellten Mitarbeiter unabhängig von der konkreten Anzahl der bearbeiteten Verträge. Grundsätzlich läge

eine Ersparnis nur dann vor, wenn diese Personalkosten infolge der Kündigung entfielen, etwa weil das Personal nicht mehr eingestellt oder nicht mehr beschäftigt wird. Dagegen ist es grundsätzlich keine Frage der ersparten Aufwendungen, wenn das Personal weiterbeschäftigt und für andere Verträge eingesetzt wird (BGH, Urt. v. 28. Oktober 1999, Az.: VII ZR 326/98). Insoweit ist der Unternehmer gehalten, den durch den Einsatz des Personals erzielten anderweitigen Erwerb in Ansatz zu bringen. Vorliegend wären jedoch nur dann durch die Kündigung der Beklagten Kapazitäten für einen Füllauftrag frei geworden, wenn die Klägerin voll ausgelastet gewesen wäre, so dass sie keinen weiteren Auftrag hätte annehmen können. Hierfür ist indes nichts ersichtlich. Vielmehr hat die Klägerin dargelegt, dass sie stets in der Lage gewesen wäre, neue Aufträge anzunehmen, da sie entsprechende personelle Mittel vorhalte.

cc.

Demgegenüber hat der Beklagte seiner Beweislast für das Vorliegen weiterer Ersparnisse nicht genügt. Es reicht nicht aus, das Vorbringen der Klägerin pauschal zu bestreiten bzw. diesem Zitate aus gerichtlichen Entscheidungen, denen der konkrete Sachverhalt nicht zugrunde lag, gegenüberzustellen. Auch auf den Vortrag der Klägerin in anderen Verfahren kommt es nicht an.

Soweit der Beklagte rügt, der Vertrag habe nicht ausschließlich mit fest angestellten Mitarbeitern durchgeführt werden sollen, bedürfte es diesbezüglich angesichts der gegenteiligen, nachvollziehbaren Darlegungen eines substantiierten Vortrags. Dem genügt er bislang nicht. Er beschränkt sich vielmehr auf Rechenbeispiele und allgemeine betriebsorganisatorische und wirtschaftliche Überlegungen. Die Ausführungen des Beklagten zu der Bilanz der Klägerin aus dem Jahr 2009 sind für den vorliegenden Vertrag aus dem Jahr 2011 unerheblich. Auch der Vortrag zu den Akquisekosten der Außendienstmitarbeiter und deren Agenturen führt zu keiner weiteren Anrechnung, denn es ist nicht ersichtlich, dass diese, nachdem ein Vertrag zunächst abgeschlossen wurde und auch nicht ex tunc entfallen ist, nicht tatsächlich angefallen wären.

Eine Abzinsung ist nicht vorzunehmen, da die Zahlung der gesamten Vertragssumme vor Ablauf der bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Vertrages einzuhaltenden Zahlungsfristen, als Besonderheit des § 649 Satz 2 BGB hinzunehmen ist (LG Düsseldorf, Urt. v. 15.02.2012, Az.: 9 O 324/10).

5.

Auch die neuerlichen Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 16.08.2013 geben keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Eine Kostenentscheidung war mit Blick auf § 118 Abs. Satz 4 ZPO nicht veranlasst.

Dr. Schumacher

Dr. Kersting

Radtke

Ausgefertigt



Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle